

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von drei Windenergieanlagen

Die Firma ENOVA Power GmbH, Steinhausstraße 112, 26831 Bunde, hat beim Landkreis Leer als zuständige Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 07.03.2023 den Antrag zur nachträglichen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den am 04.08.2022 genehmigten und am 31.08.2022 öffentlich bekannt gemachten Neubau von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-155 in der Gemeinde Uplengen beantragt.

Die drei WEA haben jeweils eine Nabenhöhe von 122,5 m, einen Rotordurchmesser von 155 m, eine Gesamthöhe von 200 m und eine Nennleistung von 6,6 MW.

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Uplengen	Kleinoldendorf	8	81
WEA 2	Uplengen	Kleinoldendorf	1	33/2, 34/2
WEA 3	Uplengen	Kleinoldendorf	1	9/7

Die Durchführung der UVP wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der UVP-Bericht und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 21.04.2023 bis einschließlich 20.05.2023

bei den nachstehenden Stellen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels
Frau Diener (04956/9117-48)
Frau Jürgens (04956/9117-28)
- Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer
Herr Ehlert (0491/926-1248)

Es wird darum gebeten für eine Einsichtnahme zuvor telefonisch unter den vorgenannten Kontaktdaten einen Termin zu vereinbaren.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Antrag mit entsprechenden Unterlagen werden gem. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)- zusätzliches Informationsangebot- und § 27a VwVfG parallel, d. h. mit Beginn der Offenlage, auf der Internetseite des Landkreises Leer

<https://www.landkreis-leer.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-Planen/Immissionsschutz/>

zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen.

Schließlich erfolgt zudem eine Veröffentlichung im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>

unter der Rubrik "Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren in der Kategorie Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie".

Es wird darauf hingewiesen, dass

- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPg, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis spätestens zum 20.06.2023,

schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen Einwendungen gegen den Antrag erheben kann:

- Landkreis Leer, Bergmannstr. 37, 26789 Leer
- Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG);
- Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, hiermit entsprechend von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt werden. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Einwendungsfrist gegeben (§ 73 Abs. 4 VwVfG);
- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 VwVfG);
- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann;
- der Bevollmächtigte auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG) und diese zu den Akten der Immissionsschutzbehörde (Landkreis Leer) zu geben hat;
- nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und nach Ablauf der Einwendungsfrist die fristgerecht eingegangenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen in einem Verhandlungstermin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert werden (Erörterungstermin). Dieser Termin wird bestimmt auf den:

11.07.2023, ab 10:00 Uhr

im Großen Konferenzraum der MARIKO GmbH, Bergmannstraße 36, 26789 Leer

- eine mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG);
- nach Ablauf der Einwendungsfrist die Genehmigungsbehörde nach Ermessen entscheidet, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird;
- für den Fall, dass eine Terminänderung für den Erörterungstermin stattfinden muss, dies in einer öffentlichen Bekanntmachung bekanntgegeben wird.
- sich die Genehmigungsbehörde vorbehält, einen Erörterungstermin per Online-Konsultation, Video- oder Telefonkonferenz laut § 5 PlanSiG durchzuführen.
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG);
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4a VwVfG);

- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4b VwVfG);
- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen , die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden können;
- diese öffentliche Bekanntmachung auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG gilt.

Leer, 12.04.2023

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Grootte